

EEG-Vergütungsübersicht für Inbetriebnahmejahr 2018

*1) Grundsätzlich sind Biomasseanlagen auszuschreiben. Es bestehen zwei Ausnahmen (Details siehe § 22 Abs.4 EEG):

- Anlagen mit einer installierten Leistung \leq 150 kW

- Anlagen mit Inbetriebnahme bis zum 31.12.2018, wenn sie nach BImSchG genehmigungsbedürftig / Bundesrecht zugelassen / Baurecht genehmigungsbedürftig sind UND bis zum 31.12.2016 genehmigt oder zugelassen sind.

*2) Der Anspruch auf finanzielle Förderung für Biogasanlagen mit einer installierten Leistung $>$ 100 kW besteht nur bis zur Bemessungsleistung von 50 % der installierten Leistung (Details siehe § 44b Abs.1 EEG).

In einem weiteren Paragraphen wird die Förderung bei Überschreitung der Höchstbemessungsleistung (50 % Biogasanlagen, 80 % bei Biomasseanlagen) in Abhängigkeit der Vermarktungsform reduziert (Details siehe § 39h Abs.2 EEG).

*3) Der Anspruch besteht nur für Biogasanlagen, wenn eine Förderung nach § 39, § 42 oder § 43 EEG beansprucht wird (Details siehe § 50a EEG).

Ergänzender Hinweis:

Umsatzsteuer

Die oben genannten Preise sind Netto-Preise, denen gegebenenfalls die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzugerechnet wird (Details siehe § 23 Abs. 2 EEG).